

Studienplan für das Doktorstudium der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

vom 8. März 2010 mit Änderungen vom 22. September 2014

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005,

erlässt den folgenden Studienplan:

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan regelt die Ausbildung für das Doktorstudium der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, welche zum Abschluss mit dem Titel Doctor philosophiae (Dr. phil.) führt.

BETREUUNG UND
DOKTORATSVEREINBARUNG

Art. 2 ¹ Doktorierende werden gemäss Promotionsreglement von den zuständigen Betreuungspersonen individuell betreut.

² Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuungsperson wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen, welche insbesondere das Thema, die Form, die Dauer, den Ablauf, die Ziele und die Ansprechpartner des Doktorats sowie die zu erbringenden Leistungsnachweise und ggf. ergänzende Studienleistungen regelt. *[Fassung vom 22.09.2014]*

AUSBILDUNGS-
ANFORDERUNGEN

Art. 3 ¹ Neben der Dissertation sind von den Doktorierenden – verteilt auf die vereinbarte Promotionsdauer – Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu erbringen.

² ECTS-Punkte können für Kongressteilnahmen, sowie fakultäre und ausserfakultäre Doktorandenveranstaltungen (Graduiertenkurse und Doktorandenseminare) vergeben werden.

³ Spezifische Doktorandenveranstaltungen können von den Betreuungspersonen vorgeschrieben werden.

⁴ Der Besuch von Graduiertenkursen oder Doktorandenseminaren im Umfang von 6 ECTS-Punkten und die aktive Teilnahme an mindestens einem Kongress sind obligatorisch. *[Fassung vom 22.09.2014]*

Art. 4 *[Aufgehoben am 22.09.2014]*

ANERKENNUNG DER AUSBILDUNGSLEISTUNG

Art. 5 ¹ Für die Auswahl und Anerkennung der Ausbildungsleistungen im Rahmen des Doktorstudium ist die individuelle Betreuungsperson verantwortlich.

² Die erbrachten Ausbildungsleistungen werden von der zuständigen Betreuungsperson auf der Doktoratsvereinbarung bestätigt.

INKRAFTTRETEN

Art. 6 Dieser Studienplan tritt rückwirkend auf den 1. März 2011 in Kraft und gilt für alle Doktorierenden, die sich nach diesem Zeitpunkt für das Doktorstudium anmelden.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 22. September 2014, in Kraft rückwirkend auf den 1. Februar 2015